



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Jenny
stv. Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 34
Fax. +41 71 353 68 64
anja.jenny@ar.ch

Herisau, 2. Juni 2020 / aje

0100.103

Ersatzwahl von zwei Ratsmitgliedern für den Rest der Amtsdauer 2019–2023; Feststellung von Unvereinbarkeiten

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage und Zuständigkeiten

Nach Art. 2 lit. h der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) prüft das Büro des Kantonsrates, ob Unvereinbarkeiten vorliegen oder neu entstehen und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit. Der Rat seinerseits stellt anlässlich seiner konstituierenden Sitzung allfällige Unvereinbarkeiten unter den gewählten Mitgliedern des Kantonsrates fest (Art. 19 Abs. 3 lit. b GO KR) fest.

Die Zuständigkeiten sind also zwischen Büro und Plenum des Kantonsrates geteilt. Das Büro prüft alle Mitglieder des Kantonsrates auf allfällige Unvereinbarkeiten, während der Rat die Kompetenz hat, Unvereinbarkeiten formell festzustellen. Tritt mit der Wahl in den Kantonsrat eine Unvereinbarkeit ein, und wird diese durch den Rat formell festgestellt, so kann die betroffene Person das Amt im Kantonsrat nicht antreten (vgl. Art. 33 Abs. 3 Kantonsratsgesetz; KRG; bGS 141.1).

Da auch während der Amtsdauer neue Unvereinbarkeiten eintreten können, ist der Prüfauftrag nach Art. 2 lit. h GO KR eine Daueraufgabe des Büros des Kantonsrates.

Das Büro hat an seiner Sitzung vom 2. Juni 2020 geprüft, ob bei den per 1. Juni 2020 gewählten Kantonsräten Ralph Hubmann, Herisau, und Reto Sonderegger, Herisau, Unvereinbarkeiten gemäss Art. 33 KRG vorliegen. Es unterbreitet Ihnen das Ergebnis dieser Prüfung zur Kenntnisnahme.



B. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 KRG

1. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 Abs. 1 lit. a und b KRG

Keiner der Gewählten wurden gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates oder eines kantonalen Gerichts gewählt. Es besteht daher keine Unvereinbarkeit.

2. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 Abs. 1 lit. c–g KRG

Keiner der Gewählten ist Angestellter der kantonalen Verwaltung. Somit besteht keine Unvereinbarkeit gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. c–g KRG.

C. Antrag

Das Büro des Kantonsrates beantragt Ihnen, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Katrin Alder, Präsidentin

Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst